Ein besseres, schöneres, freieres und treffsicheres Wählen! Was sagen Sie?

Allen, die jetzt diese Kurzdarstellung unseres Wahlgesetzentwurfes lesen, muss klar sein: Wir alle haben in unserem Leben immer nur so gewählt, wie es die von uns Gewählten wollten. Wohl kaum jemand von uns hat sich je Gedanken darüber gemacht, wie er/sie selbst eigentlich wählen können möchte. Hier gilt es also, die Macht der Gewohnheit zu überwinden!

Ein besseres, schöneres, freieres Wählen, wie wir es uns vorstellen, haben natürlich auch wir nicht neu erfunden, sondern ermutigenderweise andernorts schon praktiziert vorgefunden. Aber wir haben auch - aufgrund der Erfahrung mit der herrschenden Wahlweise und als Antwort auf die bestehende Problematik - einzelne Elemente vollkommen neu entworfen.

Die politische Vertretung auswählen zu können ist ein demokratisches Grundrecht. Die Regeln, nach denen das geschieht, entscheiden auch über die Qualität der politischen Vertretung.

Sollen diese Regeln auch mit einer Volksabstimmung über einen Vorschlag, der vom Volk kommt, festgelegt werden können?

JA

NFIN

Kein Fraktionszwang

Die italienische Verfassung sieht vor, dass Abgeordnete in der Ausübung ihres Mandates keinem Zwang unterliegen dürfen, der von anderen Abgeordneten, Organisationen oder Wählern ausgeübt wird (Art.67). Die Abgeordneten entscheiden nach freiem Wissen und Gewissen. Folglich darf es keinen Fraktionszwang geben. Wollen Sie, dass dieses Prinzip angewandt wird?



NEIN

Vernehmlassung (d.h., sich mit der eigenen Initiative vernehmen lassen) Die Gesetzesinitiativen der Landtagsabgeordneten betreffen alle Bürgerinnen und Bürger. Folglich erscheint es richtig, dass diesen und ihren Organisationen solche Vorschläge noch vor der Behandlung im Landtag verpflichtend und detailliert bekannt gemacht werden. Sind Sie damit einverstanden?



NEIN

Sollen auch alle wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger KandidatInnen nominieren können? Wie könnte das aussehen?

- 1. Jede/r Wahlberechtigte sollte innerhalb des vierten Jahres einer Legislaturperiode so viele Personen als Kandidaten zur Wahl des Landtages vorschlagen können, als Landtagssitze zu vergeben sind. Zugleich sollen fünf Personen als mögliche Kandidaten zur Wahl der Regierung und ein Kandidat zur Wahl des/der Landeshauptmannes/frau vorgeschlagen werden können.
- 2. Die Vorschläge werden mit Angaben zur Identifikation der Person in der Wohnsitzgemeinde auf Vordrucken, die zusammen mit dem Wahlmaterial zugestellt werden, vom Einbringer unterschrieben abgegeben.

Frage: Sollen die Vorschläge anonym sein? Heute ist die Unterstützung einer Partei für deren Kandidatur ein öffentlicher Akt.



NEIN

- 3. Die Vorschläge werden, nach Überprüfung der Berechtigung anhand der Wählerlisten, am Beginn des Jahres, in dem Neuwahlen stattfinden, von der Gemeinde an das Landesamt für Wahlen und Abstimmungen übermittelt.
- 4. Das Landesamt benachrichtigt jene hundert Personen, die am häufigsten nominiert worden sind.
- 5. Es wären dann jene fünfunddreißig Personen zur Kandidatur für den Landtag bzw. fünf zu der für die Landesregierung und eine für die Landeshauptmann/ frauschaft berechtigt, die innerhalb der zu Ende gehenden Legislaturperiode am häufigsten, mindestens aber von dreißig Bürgerinnen und Bürgern nominiert worden sind und die die Kandidatur annehmen.
- 6. Die nominierten Personen können sich um die Aufnahme als Kandidat/in einer Partei oder einer organisierten politischen Gruppe bewerben oder können auf einer freien KandidatInnenliste kandidieren, die als solche zu bezeichnen und zu kennzeichnen ist.

Soll eine solche Möglichkeit der Nominierung der Kandidatlnnen durch die Bürger und Bürgerinnen in einem neuen Land<u>eswahlgesetz vorgesehen sein?</u>



NEIN

Wie sollen die Wahllisten der Parteien gebildet werden?

Parteien müssen, um mit einer eigenen Liste kandidieren zu können, in einem eigenen Landesverzeichnis eingetragen sein und die dazu vorgesehenen Bedingungen erfüllen:

- demokratische Strukturierung
- demokratische Verfahren, die jenen der ehrenamtlich t\u00e4tigen Organisationen entsprechen
- Nachweis von mindestens hundert Mitgliedern
- Die Gründung muss mindestens ein Jahr vorher erfolgt sein

Jede Wahlliste darf nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten/innen für den Landtag enthalten, als Landtagssitze zu besetzen sind (derzeit 35), fünf Kandidaten/innen für die Landesregierung und einen für den Landeshauptmann/die Landeshauptfrau. Ein Kandidat/eine Kandidatin darf nur auf einer einzigen Wahlliste aufscheinen. Unterstützungsunterschriften wären nicht mehr vorgesehen.

Ist eine solche Regelung der geltenden gegenüber vorzuziehen, nach der die Vorlage einer festgelegten Zahl von Unterstützungsunterschriften die Voraussetzung ist?



NEIN

Wie soll die gleichberechtigte Präsenz der Geschlechter auf den

Jede Wahlliste für die Wahl des Landtages und die Wahl der Landesregierung muss jeweils +/- 1 gleich viele Frauen und Männer aufweisen.

Frage:Ist die derzeitige Regelung, nach der ein Geschlecht nur mindestens im Ausmaß von einem Drittel auf der Liste vertreten sein muss, vorzuziehen, obgleich eine strenge Auslegung des Autonomiestatutes die vorgeschlagene Regelung verlangt?

JA

NEIN

Soll es eine Verpflichtung der Liste geben, ein Programm und Curricula der KandidatInnen vorzulegen?

JA

NEIN

Wie wollen wir das Wahlrecht ausüben?

Aus Gründen des Zeitaufwandes kann die volle Nutzung der hier vorgeschlagenen freieren und treffsicheren Art des Wählens nicht in der Wahlkabine wahrgenommen werden. Deshalb schlagen wir hier die Abgabe des Wahlzettels per Post oder, eine Woche lang, in Wahlkästen (diese kann man sich vorstellen wie Briefkästen mit besonderen Sicherheitsvorkehrungen) vor, die öffentlich zugänglich und mindestens in der Anzahl aufgestellt werden, in der bisher Wahlsprengel eingerichtet worden sind. Späterhin kann auch elektronisches Wählen möglich werden.

Soll das Wählen im Wahllokal an der Urne dennoch, trotz zusätzlicher damit verbunder Kosten, beibehalten werden?

JA

NEIN

Ein freieres Wählen, das weniger von den Parteien vorbestimmt ist und ein treffsicheres Wählen, das es viel mehr erlaubt, den Kandidaten eigenen Vorstellungen entsprechend auszuwählen, könnte folgendermaßen aussehen:

Die Wählerinnen und Wähler erhalten das Wahlmaterial frühestens zwanzig Tage vor und spätestens zehn Tage vor dem Wahltag. Das Wahlmaterial besteht aus:

- den veröffentlichten Wahllisten (Wahlzettel)
- einer leeren Liste (Wahlzettel)
- dem Wahlausweis
- der Wahlanleitung
- der amtlich zugestellten und im Ausmaß festgelegten Wahlwerbung
- dem Vordruck zur Bürgernominierung der KandidatInnen.

Der Wahlzettel könnte folgendermaßen ausgefüllt werden

- 1. Die Wählerinnen und Wähler können so viele Stimmen vergeben, wie Sitze im Landtag zu besetzen sind (also 35), sowie fünf Stimmen für die Wahl der Landesregierung und eine für den Landeshauptmann/die Landeshauptfrau.
- 2. Sie erhalten die Wahlzettel, von denen jeder die Bezeichnung der jeweiligen eingereichten Liste, ihr Symbol und die Namen ihrer Kandidaten aufweist; daneben erhalten sie auch einen leeren Wahlzettel mit so vielen Zeilen, wie Sitze zu besetzen sind.
- 3. Die Kandidatinnen und Kandidaten für den Landtag, die Landesregierung und für die Präsidentschaft sind auf verschiedenen Wahlzetteln aufgelistet.
- 4. Die WählerInnen können als Wahlzettel entweder eine leere Liste verwenden und auf dieser Namen der KandidatInnen, mit denen man den Landtag bestellt wissen möchte, unabhängig von ihrer unterschiedlichen Listenzugehörigkeit ganz frei handschriftlich eintragen, oder eine eingereichte Liste.
- 5. Eine Wahlliste kann unverändert abgegeben oder es können auf dieser auch unbegrenzt Kandidatennamen gestrichen und diese durch Kandidatennamen anderer Listen ersetzt (panaschieren) werden. Der gleiche Kandidatenname darf zweimal (nicht öfter) angeführt werden (kumulieren).
- 6. Jeder/e Wähler/in darf nur einen einzigen Wahlzettel abgeben.

Könnten Sie sich so ein Wählen, das viel mehr auf die kandidierenden Personen bezogen ist, als auf Parteien, vorstellen und würden Sie es befürworten?



NEIN

So würde eine Liste ihre Stimmen erhalten

- 1. Als Listenstimme wird jede Stimme gezählt, die einem Kandidaten oder einer Kandidatin einer eingereichten Liste gegeben wird. 35 Stimmen erhält jene eingereichte Liste, die auf dem Wahlzettel unverändert abgegeben wird.
- 2. Werden Kandidatennamen auf einer angekreuzten Liste gestrichen, ohne dass diese durch Kandidatennamen anderer Listen ersetzt werden, dann erhält die angekreuzte Liste 35 Stimmen.
- 3. Werden Kandidatennamen auf der ausgewählten Liste gestrichen und durch Kandidatennamen anderer Listen ersetzt, dann wird die Anzahl der 35 Stimmen um die auf der Liste gestrichenen Kandidatennamen vermindert.